

Annahmebedingungen für Schlämme

Stand: 7. Februar 2025

1. Grundlage

- 1.1. Grundlage für die Annahme von Abfällen ist der gültige Annahmekatalog zur Verwertung (R1) und Beseitigung (D10) von Abfällen sowie die Benutzerordnung.
- 1.2. EEW Stapelfeld behält sich vor, eine Kontrollanalytik auf Kosten des Abfallerzeugers einzufordern.
- 1.3. EEW Stapelfeld behält sich vor Anliefermengen, Anlieferzeiten, Grenzwerte, Analysehäufigkeiten und zulässige Konzentrationen vorzugeben.

2. Anlieferung

- 2.1. Vor der Anlieferung muss ein Registerblatt (RE) mit Abfallpass (AP) und eine Deklarationsanalyse eingereicht und bestätigt werden.
- 2.2. Die Deklarationsanalyse muss mindestens die Parameter Wasser- / Trockensubstanz-Gehalt, unterer Heizwert, Glühverlust / Aschegehalt, Chlor- und Schwefelgehalt sowie die Schwermetallgehalte von Cadmium, Quecksilber und Thallium enthalten.
- 2.3. Die Probenahme und Kontrollanalyse der wichtigsten Eigenschaften / Stoffe muss periodische wiederholt werden.
- 2.4. Zum rückstandsfreien Abkippen kann das Fahrzeug vor dem Beladen mit Sand, Stroh, Sägespänen oder Kompost ausgestreut, mit Folie ausgelegt oder einem Polymer-Gleitfilm versehen werden.

3. Anmeldung

- 3.1. Anmeldung der Anliefermengen für die Folgewoche bis Donnerstag der laufenden Woche.
- 3.2. Aus technischen Gründen seitens der Anlage werden für die Lieferungen Liefertermine mit Zeitfenstern vergeben.

Bei jeder Anlieferung sind die folgenden Kriterien der Abfälle zwingend einzuhalten:

4. Qualität der Schlämme

- 4.1. Die Konsistenz des mechanisch mit Polymer entwässerten und stabilisierten Schlamms reicht ohne Zusatz von mineralischen Zuschlagsstoffen von stichfest bis krümelig und bröckelig.
- 4.2. Pflanzenbestandteile aus Vererdungsbeeten dürfen enthalten sein.
- 4.3. Der Schlamm darf nicht gefroren sein.
- 4.4. Ausnahmen gelten nur in vorher vereinbarten Einzelfällen.

5. Grenzwerte

- 5.1. Grenzwert Chlor max. 3,0 Ma.-% OS.
- 5.2. Grenzwert Schwefel max. 1,4 Ma.-% OS.
- 5.3. Trockensubstanzgehalt > 19 Ma.-% OS und < 75 Ma.-% OS.
- 5.4. Weitere Grenzwerte entsprechend der Anlagengenehmigung im Einzelfall.

6. Von der Annahme ausgeschlossen sind alle nicht im Annahmekatalog der EEW Stapelfeld aufgeführten Abfälle, insbesondere mit folgenden Bestandteilen:

- 6.1. Nicht brennbare Abfälle (Steine, Eis, Schnee).
- 6.2. Massive metallische Gegenstände.
- 6.3. Massive Vollkörper (Holz, Gummi).
- 6.4. Befüllte Big-Bags nur in vorher vereinbarten Einzelfällen.
- 6.5. Flüssige und pastöse Schlämme.
- 6.6. Staubende Schlämme.
- 6.7. Nicht vollständig ausgefaulte und gasende Schlämme.
- 6.8. Abfälle für deren Entsorgung separate Rechtsnormen andere Behandlungsanlagen vorschreiben (menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stalldung, ekelerregende Stoffe,

Annahmebedingungen für Schlämme

Stand: 7. Februar 2025

Tierkadaver, infektiöser Krankenhausabfall, Zytostatika)

7. Sonstiges

- 7.1. Es gelten die AGB der EEW-Gruppe und die Benutzerordnung der EEW Stapelfeld.
- 7.2. Radioaktivitätserkennung ist für Klärschlämme nicht erforderlich.

EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH

07.02.2025



Guido Lücker (Technischer Geschäftsführer)